

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1135/2011
Amt/Aktenzeichen Dezernat IV/40 00 22 - 1	Datum 28.06.2011	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 12.07.2011

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	20.07.2011	Ö
Stadtrat	Entscheidung	31.08.2011	Ö

Betreff:

Satzungsänderung Schülerbeförderung

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 05.07.2011

gez. Merkator

Kurt Merkator
Beigeordneter

Mainz, 12.07.2011

In Vertretung

gez. Beck

Günter Beck
Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Satzungsänderung wird zugestimmt. Sie tritt zum 01.08.2011 in Kraft.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Durch das Bundesgesetz zum Bildungs- und Teilhabepaket, das rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten ist, haben Sozialleistungsempfänger die Möglichkeit, die Kosten der Schülerbeförderung erstattet zu bekommen, soweit diese nicht durch Dritte übernommen werden. Dies betrifft den zu leistenden Eigenanteil, der ab dem Schuljahr 2011/12 monatlich 25,72 € beträgt und der für 10 Monate abgebucht wird.

Bisher waren Sozialleistungsempfänger, deren Kinder die Sekundarstufe II einer Mainzer Schule besuchen, vom Eigenanteil befreit. Diese Kosten hat der Schulträger übernommen. Betroffen sind derzeit 140 Personen, die Gesamtkosten belaufen sich demnach auf $140 \times 257,20 \text{ €} = 36.000,- \text{ €}$ pro Jahr. Die alte Fassung des § 7 der Satzung über die Schülerbeförderung lautete:

§ 7

Erlass des Eigenanteils

- (1) Der Eigenanteil für den Personenkreis aus § 6 Abs. 2 wird erlassen, wenn die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten oder die Schülerin bzw. der Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II (Arbeitslosengeld II) erhalten. Ein Erlass erfolgt nicht, wenn zum Arbeitslosengeld II Zuschläge gemäß § 24 SGB II gewährt werden.
- (2) Bei getrennt lebenden unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten sind die Einkommensverhältnisse des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten zu Grunde zu legen, in dessen / deren Haushalt die Schülerin oder der Schüler lebt bzw. zuletzt gelebt hat.

Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

2. Lösung

Die Satzung der Stadt Mainz zur Schülerbeförderung vom 12.11.2009 wird geändert. Der § 7 wird ersatzlos gestrichen. Die erwähnten 140 Personen haben künftig einen Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten zu leisten, können sich diese Kosten jedoch über das Bildungs- und Teilhabepaket erstatten lassen.

3. Alternative

Die ursprüngliche Regelung bleibt bestehen. Die Stadt Mainz übernimmt weiterhin die Kosten, die ihr durch den Erlass des Eigenanteils entstehen.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Der Vorgang verhält sich geschlechtsspezifisch neutral.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich Minderausgaben für die Stadt Mainz in Höhe von ca. 36.000,- € jährlich.

ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)

nein

Nur im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung auszufüllen!